



LIZENZANTRAG

Hiermit beantrage ich eine Lizenz zur Nutzung der Marke TI-Frei ® für eine Praxis/ Einrichtung laut §1 Abs. 1.

§ 1 BESTIMMUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Abs. 1. DATEN DES LIZENZNEHMERS* :

Bitte benennen Sie hier die Praxis/ Einrichtung, für die Sie eine Lizenz erhalten möchten und geben die Kontaktdaten zu der/ dem dafür Verantwortlichen an:

Bezeichnung der Praxis/ Einrichtung (z. B. Psychotherapeutische Praxis Frauke Mustermann)

Titel und Namen der Inhaberin*/ Verantwortlichen*/ Antragstellerin*

Postanschrift

E-Mail-Adresse (und zusätzlich ggf. Internetseite)

Telefonnummer

Abs. 2. DATEN DER LIZENZGEBERIN:

Diplom-Psychologin Marion Meyerhöfer, Psychologische Psychotherapeutin, Verhaltenstherapie
Wörthstraße 43, 81667 München, kontakt@ti-frei.de

§ 2 DEFINITIONEN UND BEDINGUNGEN

Abs. 1. TELEMATIK-INFRASTRUKTUR – im Folgenden „TI“ genannt: Die TI ist ein Datentransfersystem, das Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern, Apotheken und Krankenkassen eine sichere Möglichkeit zur Vernetzung bieten soll. Medizinische Informationen zur Behandlung von Patienten sollen so schneller und einfacher verfügbar sein. Allerdings ist die TI u. a. aufgrund von deren Verwundbarkeit gegen Hackerangriffe hochumstritten. Befunddaten von Patienten sollten der TI nicht ausgeliefert, Praxen/ Einrichtungen nicht Teil der TI sein.

Abs. 2. MARKE TI-FREI ® – im Folgenden „Marke“ genannt: Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Geschützte Klassen: 35, 45. Geschützte Dienstleistungen: Siehe Anhang (erweiterbar). Schutzbereich: Deutschland. Schutzdauer: Zehn Jahre ab 20.02.2019.

Abs. 3. TI-FREI-LIZENZ – im Folgenden „Lizenz“ genannt: Lizenz zur Verwendung der Marke TI-Frei und deren TI-Frei-Logo im Rahmen einer eindeutigen Kennzeichnung einer Praxis/ Einrichtung. So gekennzeichnete Praxen/ Einrichtungen geben öffentlich bekannt, dass sie nicht Teil der Telematik-Infrastruktur also TI-frei sind (TI-Freiheit).

Abs. 4. MARKEN-LOGO © VON TI-FREI – im Folgenden „Logo“ genannt: Das Logo beinhaltet alle notwendigen Informationen zur Kennzeichnung einer Praxis (Schild, Banner, Internetseite etc.) und damit zur Aufklärung von Patienten, Besuchern, Passanten und Interessenten. Bestandteile des Logos: Schriftzug „TI-frei“, Querbalken mit Schriftzügen, QR-Code. Über den QR-Code kann in Verbindung mit einem Mobilfunkgerät umgehend auch zu weiterführenden Informationen gelangt werden, sofern dem nicht unvorhersehbare Einflüsse entgegenstehen. Das Logo ist derzeit nicht gesondert als Marke eingetragen, sondern unterliegt dem Urheberrechtsschutz/ Design-Copyright.

* » Genderstern «: Bei der weiblichen Form ist auch die männliche Form gemeint und umgekehrt.

Abs. 5. LIZENZART: Der Lizenznehmer* erhält ein einfaches Nutzungsrecht, was bedeutet, dass es neben dem Lizenznehmer* laut § 1 Abs. 1 auch andere Lizenznehmer* geben darf.

Abs. 6. LIZENZERWERB: Die Lizenz ist gültig ab dem Zeitpunkt, ab dem folgende drei Kriterien zutreffen: a.) Der vorliegende, gültige Antrag ist zutreffend und richtig ausgefüllt und unterschrieben bei der Lizenzgeberin per Post oder per E-Mail eingegangen. b.) Der Zahlungsbetrag ist auf dem von der Lizenzgeberin genannten Konto (siehe § 2 Abs. 19) unter Klarstellung des unter § 1 Abs. 1 genannten Verantwortlichen verbucht worden. c.) Der Lizenznehmer* erhält vom Lizenzgeber* eine Bestätigung über den Erhalt der Lizenz in Text- oder Schriftform. Es besteht für die Lizenzgeberin keine Rechtspflicht über die Erteilung einer Lizenz.

Abs. 7. NUTZUNGSART: Die Lizenz ist an nur die eine Praxis/ Einrichtung gebunden, für die sie laut § 1 Abs. 1 ausgestellt wurde. Die Marke sowie das zugehörige Logo dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingung an allen zur Repräsentation der Praxis/ Einrichtung erforderlichen Oberflächen öffentlich sichtbar in beliebiger Größe angebracht werden (Praxisschild, Internetseite, Werbebanner, Flyer). Über eine darüber hinausgehende Nutzung der Marke und des Logos ist seitens des Lizenzgebers* eine Erlaubnis in Schriftform erforderlich.

Abs. 8. NUTZUNGSDAUER: Mit dem Erwerb der Lizenz erhält der Lizenznehmer* die Genehmigung zur Verwendung der Marke innerhalb der gesamten Schutzdauer laut § 2 Abs. 2 für den Zeitraum des Bestehens der Praxis/ Einrichtung laut § 1 Abs. 1, sofern diese nicht Teil der TI ist. Besteht die Praxis/ Einrichtung über die Dauer der Schutzdauer hinaus, so ist eine Weiterverwendung der Marke TI-frei nach Ablauf der genannten Schutzdauer nur zulässig, wenn der Markenschutz und die Lizenz verlängert wurden.

Abs. 9. UMZUG, NAMENSÄNDERUNG, ERLÖSCHEN: Bei einem Umzug der Praxis/ Einrichtung behält die Lizenz ihre Gültigkeit. Ändert sich der Name einer Praxis/ Einrichtung, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit – diese muss dann erneut beantragt werden. Die Gültigkeit der Lizenz erlischt, sobald die TI-Freiheit erlischt und bleibt erloschen, bis die TI-Freiheit wieder hergestellt ist. In einem Zeitraum, in dem die Lizenzierung erloschen ist, ist die Verwendung der Marke sowie des Logos untersagt.

Abs. 10. SCHADENSERSATZ, VERTRAGSSTRAFE: Zum Erhalt des Markenwerts hat die Nutzung der Marke ohne gültige Lizenz neben verfahrensrechtlichen Konsequenzen Schadensersatzansprüche und die Erhebung einer Vertragsstrafe durch den Lizenzgeber* in Höhe von 10.000,- € zur Folge.

Abs. 11. QUALITÄTSSICHERUNG, AKTUALITÄT: Zum Erhalt des Markenwerts wird dem Lizenzgeber* ein Recht auf Qualitätssicherung eingeräumt. Damit hat der Lizenzgeber* ein Auskunftsrecht über den jeweils aktuellen Status der TI-Freiheit. Für die Aktualität der Daten der Lizenznehmerin* gegenüber der Lizenzgeberin ist die Lizenznehmerin* verantwortlich.

Abs. 12. GEWÄHRLEISTUNG: Über die Rechte Dritter sowie über ältere Rechte Dritter an der Marke und des Logos ist der Lizenzgeberin nichts bekannt, weshalb diesbezüglich keine Gewährleistung übernommen werden kann. Für den Bestand der Marke und des Logos wird seitens der Lizenzgeberin keine Haftung übernommen. Wenn die Gültigkeit der Marke innerhalb von einem Jahren ab Beginn der Schutzdauer lt. § 2 Abs. 2. erlischt, hat die Lizenznehmerin* ein Recht auf Rückerhalt des für die Lizenz entrichteten Zahlungsbetrags. Auf alle darüber hinaus gehenden Forderungen verzichtet die Lizenznehmerin*.

Abs. 13. DIGITALE INHALTE: Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, die Inhalte des über den QR-Code des Logos erreichbaren Internet-Bereichs dem Sinn gemäß unverändert zu erhalten. Orthographie, Grammatik und Sprache haben gehobenem Standard zu entsprechen.

Abs. 14. ÜBERTRAGUNG, UNTERLIZENZ, VERPFÄNDUNG: Die Übertragung der Markenrechte auf einen anderen Lizenzgeber unter gleichen Bedingungen ist zulässig. Dem Lizenznehmer* ist es gestattet, die Lizenz auf einen Dritten zu übertragen, sofern dies seitens des Lizenzgebers* ausdrücklich, nachweislich und in Schriftform genehmigt ist. Unterlizenzierungen jedweder Art werden hiermit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Verpfändung der Lizenz wird hiermit ausgeschlossen.

Abs. 15. KOSTEN DURCH DIE NUTZUNG DER MARKE: Kosten, die dem Lizenznehmer* durch die Nutzung der Marke entstehen (z. B. Herstellungskosten eines neuen Praxisschildes, Änderung einer Internetseite) werden nicht vom Lizenzgeber* übernommen.

Abs. 16. AUFRECHTERHALTUNG DER MARKE: Eine Rechtspflicht zur Aufrechterhaltung der Marke über den ungefähren Zeitraum von zehn Jahren ab Anmeldung der Marke besteht seitens des Lizenzgebers* nur dann, wenn eine einfache Mehrheit der Lizenznehmer* dem Lizenzgeber* diesen Wunsch bis spätestens 18.08.2028 in Schriftform mitteilt.

* » Genderstern «: Bei der weiblichen Form ist auch die männliche Form gemeint und umgekehrt.

Abs. 17. KÜNDIGUNGSRECHT, NUTZUNGSPFLICHT: Der Lizenznehmer* ist zur Nutzung der Marke nicht verpflichtet. Die Gültigkeit einer Lizenz kann von der Lizenzgeberin mit einer Frist von vier Wochen ab Ende eines laufenden Monats aufgekündigt werden, wenn nach Lizenzerteilung ein Missbrauch hinsichtlich unzutreffender Angaben oder ein Bruch der getroffenen Vereinbarungen deutlich wird.

Abs. 18. NICHTANGRIFFSKLAUSEL: Der Lizenznehmer* nimmt keine Eintragung der Marke in anderen Ländern vor. Bei Zuwiderhandlung erhält der Lizenzgeber* die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung der Lizenz gegenüber dem Lizenznehmer* aus wichtigem Grund. Darüber hinaus wird vereinbart, dass der Lizenznehmer* nicht aus seinem Lizenzrecht oder aus anderen Rechten heraus gegen die Marke vorgeht.

Abs. 19. LIZENZGEBÜHREN UND ZAHLUNG: Mit einer Einmalzahlung des passenden Zahlungsbetrags auf das hier angegebene Bankkonto erhält der Lizenznehmer* die gültige Lizenz unter genannten Bedingungen.

Bankverbindung: IBAN: DE29 7012 0400 8536 6560 05 (Kontoinhaberin ist die Lizenzgeberin)

Verwendungszweck bitte unbedingt angeben: „TI-Frei-Lizenz“

Verwendungszweck 2, falls die überweisende Person nicht dem Verantwortlichen* lt. §1 Abs. 1 entspricht: Nennung des Verantwortlichen* lt. § 1 Abs. 1

- TI-Frei-Lizenz – Einzelpraxis: Einmalige Schutzgebühr von derzeit 89,- Euro
- TI-Frei-Lizenz – Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis: Einmalige Schutzgebühr von derzeit 149,- Euro
- TI-Frei-Lizenz – Klinik, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige Einrichtung: Einmalige Schutzgebühr von derzeit 1.400,- Euro

Abs. 20. BEARBEITUNGSGEBÜHR: Neben den in Abs. 19 genannten Gebühren fallen im Regelfall keine zusätzlichen Gebühren an. Eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von jeweils 89,- Euro wird nur unter mindestens einer der folgenden zwei Bedingungen erhoben: a.) Wenn der Lizenzgeberin aufgrund von unzutreffenden Angaben des Antragstellers ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht (Angabe von Einzelpraxis anstatt Gemeinschaftspraxis; Angabe einer Praxisbezeichnung unter § 1, die nicht in der angegebenen Form vom Antragsteller verwendet wird etc.); b.) Wenn auf Wunsch des Lizenznehmers die Übertragung einer Lizenz auf einen Dritten (Lizenznehmer) stattfinden soll.

§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abs. 1. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND: Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist München.

Abs. 2. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Abs. 3. BILDDATEIEN UND AUFKLEBER: Der Lizenznehmer* erhält mit dem Lizenzerwerb laut § 2 Abs. 5 gratis das Logo als Grafikdatei (Vektorgrafik) sowie gratis das Logo in Form von vier unterschiedlichen Bilddateien (*.jpg, *.png). Die Vektorgrafik ist einem Grafiker oder Hersteller eines Praxisschildes dienlich. Die Bilddateien können vom Lizenznehmer* z. B. auf dessen Internetseite integriert oder auch ausgedruckt und in der Praxis/ Einrichtung aufgehängt oder ausgelegt werden. Zudem erhält der Lizenznehmer* per Post gratis einen der folgenden UV-beständigen AUFKLEBER für sein Praxisschild – bitte ankreuzen:

Die Aufkleber haben ca. 1 cm Rand (durchsichtig), der, falls größtmäßig nötig, abgeschnitten werden kann. Die angegebenen Maße verringern sich dadurch.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Variante 1A, schwarze Schrift, durchsichtiger Hintergrund: 10 x 5 cm (ca.) | <input type="checkbox"/> Variante 1B, wie 1A, jedoch weiße Schrift |
| <input type="checkbox"/> Variante 2A, schwarze Schrift, durchsichtiger Hintergrund: 14 x 7 cm (ca.) | <input type="checkbox"/> Variante 2B, wie 2A, jedoch weiße Schrift |

* » Genderstern «: Bei der weiblichen Form ist auch die männliche Form gemeint und umgekehrt.

